

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Im Berichte 1795. 24. 9. sagt derselbe als Pfleger von Matighofen: ‚Alle besitzen die Güter mit Erb- oder Lehensgerechtigkeit, oder aber als ein freyes Eigentum, doch unterliegen die erstern zwei Gattungen in Veränderungsfällen dem 10, auch 5 pcent. Freygeld oder Reichniß, aber nur von immobili.‘ Im Berichte 1802, im Mai schweigt Pucher überhaupt von Freieignern im Pfleggerichtsbezirke, welcher damals die Pfarren Matighofen, Pischelsdorf, Auerbach, Feldkirchen und Kirchberg umfaßte, erklärt jedoch nach exemplifizierter Besprechung der verschiedenen Arten des Freigeldes: ‚Das Vogtamt hingegen ist sowohl von dem Mortuario als Laudemio ganz frey.‘

Der Landrichter Ziegler von Mauerkirchen berichtet 1798. 12. 1.: ‚Die freieigenen Grunduntertanen, welche einmals ihre grundherrlichen Urbarialgaben samt dem Veränderungs Laudemium für beständig reluiert haben, zahlen außer dem Robot- oder Scharwerkgeld und den adeligen Richteramtstaxen keine anderen Gaben.‘ Im Mai 1802 schreibt derselbe: ‚Die Untertanen und ihre besitzenden Realitäten sind in Hinsicht der Grundbarkeit 1. solche, so emphiteutisch oder auf Erbrecht verlassen; 2. solche, so landesfürstliche Beutellehen sind, und 3. die, so freyeigen d. i. gar keiner grundherrlichen Abgabe unterworfen sind.‘

Die Josefinische Reformgesetzgebung hatte also an dem Bestande der freieigenen Güter nicht gerührt, dieselben bestanden mit ihren Sonderrechten fort; auch das allgemeine Taxgesetz vom 27. Jänner 1840, das mit 1. November 1840 in Wirksamkeit trat, hob die Gebührenfreiheit dieser Güter nicht auf.

Das Jahr 1848 brachte die Aufhebung des Untertansverbandes; von der Grundlastenablösung wurden jedoch nur jene Freieigner getroffen, welche auch untertänige Liegenschaften besaßen, von denen sie urbariale Giebigkeiten zu entrichten hatten, und ebenso verhielt es sich bei der Regulierung der Forstservitute, bei welcher nur Eingeforstete beteiligt waren. Eine Anomalie war es, daß nach dem Wegfall des Unterschiedes zwischen Dominikal- und Rustikalgrund noch durch fast zwei Jahrzehnte die Bewirtschaftung der Bauerngüter auf den Rückenbesitz, die Verpachtung von rustikalnen Gründen an die Bewilligung der Verwaltungsbehörde gebunden blieb, auch die